

**Inkrafttreten 28.04.1994 Amtsblatt Nr.8/94 des Landkreises Lüneburg**

**S a t z u n g**

**über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten)  
für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Benutzungs- und  
Kostensatzung) der Gemeinde Amt Neuhaus**

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zuletzt gültigen Fassung und des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08. März 1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 101) § 1 und § 26 Abs. 2 erläßt die Gemeinde Amt Neuhaus folgende Gebührensatzung:

**§ 1**

**Umfang der Benutzung und Kostenpflicht**

1. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Amt Neuhaus, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes ergeben, sind kostenfrei.
2. Die Freiwillige Feuerwehr kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie dadurch nicht ihren eigentlichen Pflichtaufgaben entzogen wird, wenn einschlägige Privatbetriebe nicht einsetzbar sind, wenn aus besonderen Gründen eine erhöhte Eilbedürftigkeit erforderlich ist oder wenn die durchzuführende Arbeit sonst nur mit einem anderen unverhältnismäßig hohen Aufwand erledigt werden kann.
3. Als gebührenpflichtige Inanspruchnahme gelten insbesondere:
  - a) Hilfeleistungen innerhalb des Gemeindegebietes, die nicht unter Abs. 1 fallen,
  - b) Hilfeleistungen außerhalb des Gemeindegebietes, ausgenommen die Löschhilfe innerhalb des Bereiches der 15 km jenseits der Gemeindegrenzen endet,
  - c) Löschhilfeleistungen an Brandstellen, die außerhalb des Gemeindegebietes und weiter als 15 km von der Gemeindegrenze entfernt sind,
  - d) Zeitweilige Überlassung von Geräten der Freiwilligen Feuerwehr,
  - e) Hilfeleistungen durch Gestellung von Sicherheitswachen.
4. Benutzer dieser Einrichtungen ist derjenige, zu dessen Gunsten die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt. An seine Stelle tritt der Besteller, wenn er ohne Auftrag des Benutzers tätig wird und keine Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegt. Das gilt auch für eine vorsätzliche mißbräuchliche Alarmierung.

**§ 2**

**Höhe der Kosten**

1. Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem dieser Satzung beiliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3** **Berechnungsgrundlage**

1. Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte von der Freiwilligen Feuerwehr abwesend sind (Einsatzzeit).  
Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr.  
Die Kosten für die Inanspruchnahme von Personal (Ziffer I des Kostentarifes), von Fahrzeugen (Ziffer II des Kostentarifes) und von Geräten (Ziffer III des Kostentarifes) werden gesondert berechnet.
2. Abgerechnet wird nach den Einsatzstunden, es sei denn, daß der Gebührentarif etwas anderes bestimmt.
3. Angefangene Stunden zählen von der 5ten Minute an als halbe und von der 35sten Minute an als ganze Stunde.  
Angefangene Kilometer werden voll gezahlt.
4. Tagessätze werden nur für volle Tage (24 Stunden) berechnet. Ergeben sich jedoch aus der Anwendung des Tagessatzes niedrigere Kosten als aus dem Stundensatz, so ist der Tagessatz zu erheben.
5. Verzichtet der Auftraggeber auf die Leistung, nachdem Kräfte bereits ausgerückt sind oder machen sonstige vom Auftraggeber zu vertretene Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Kosten zu entrichten, die sich von der Zeit vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur Rückkehr dorthin ergeben.

### **§ 4** **Kostenschuldner**

1. Kostenschuldner sind die Benutzer im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung.  
Wer indessen die Freiwillige Feuerwehr grundlos oder mißbräuchlich alarmiert, haftet als Kostenschuldner für die ihr erbrachten Leistungen. Die Strafbarkeit nach § 145 Abs. 1, Ziff. 1 und 2 StGB bleibt unberührt.
2. Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
3. Die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr kann, soweit keine überwiegenden Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit beeinträchtigt werden, von einer vorherigen Sicherheitsleistung durch den Kostenschuldner abhängig gemacht werden.

### **§ 5** **Fälligkeit und Beitreibung**

1. Die Kosten werden im Zeitpunkt der Beendigung der Inanspruchnahme fällig. Sie werden in einer Kostenrechnung festgesetzt, die dem Kostenschuldner in einem Heranziehungsbescheid zugestellt werden.

2. Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 6**

### **Kostenbefreiung**

1. Der Auftraggeber hat die Kosten nicht zu entrichten, wenn die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen unmöglich oder unnötig geworden ist, die er nicht zu vertreten hat.

## **§ 7**

1. In den Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Kostenschuldners können die Kosten aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet oder ganz bzw. teilweise erlassen werden. Das trifft auch auf die Fälle zu, in denen die Erhebung von Kosten für den Kostenschuldner eine besondere Härte darstellt.
2. Der Antrag ist vom Kostenschuldner schriftlich zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen.

## **§ 8**

1. Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung oder aus dem zugelassenen Gebrauch der Geräte durch die Kostenschuldner entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt nicht, wenn für die an den Geräten entstandenen Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den gestatteten Gebrauch entstehen.
2. Für den Verlust der überlassenen Geräte haben die Kostenschuldner Ersatz zu leisten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus, den 27.01.1994

Elvers  
Bürgermeister

Roloff  
Gemeindedirektor